

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. März 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus der Graphischen Sammlung Albertina:

1. Slevogt, Max Selbstbildnis, 1889, Bleistift (Z)
Albertina-Inv.Nr. 28028

2. Faistauer, Anton Selbstbildnis, 1922, Farbstifte (Z)
Albertina-Inv.Nr. 28029

3. Hanak, Anton Selbstbildnis, 1919, Bleistift (Z)
Albertina-Inv.Nr. 28030

4. Schwind, Moritz von Mädchen mit Ährenschnuck, Bleistift, aquarelliert (Z)
Albertina-Inv.Nr. 28035

5. Schwind, Moritz von Studie zur Melusine, Bleistift (Z)
Albertina-Inv.Nr. 28036

6. Spitzweg, Karl Gartenzaun, Bleistift (Z)
Albertina-Inv.Nr. 28037

7. Alt, Rudolf von Wien, Franz Josephs-Kai, Bleistift (Z)
Albertina-Inv.Nr. 28038

8. Alt, Rudolf von Nußberg bei Wien, Aquarell (Z)
Albertina-Inv.Nr. 28039

an die Erben nach Livia und Otto Brill auszufolgen. Über die Erbfolge nach dem Ehepaar Brill wird ein Gutachten eines Sachverständigen für Internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind die Kunstgegenstände, die aus der Sammlung der verstorbenen Ehegatten Livia und Otto Brill ins Bundeseigentum übertragen wurden. Diese Kunstgegenstände sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Dossier Sammlung Livia und Otto Brill" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

Dem als Dokument 3 im Bericht der Kommission für Provenienzforschung erliegenden "Verzeichnis von Kunstgegenständen in der Wohnung Ing. Dr. Otto Brill" vom Juli 1938 (Verfasser nicht ersichtlich) kann zweifelsfrei entnommen werden, dass sich je eine Selbstportraitzeichnung von Hanak, Slevogt und Faistauer in dem im Eigentum der Ehegatten Brill stehenden Wohnhaus in Wien 2., Obere Donaustraße 35 befunden hat.

Demgegenüber sind die übrigen in Rede stehenden Zeichnungen (je zwei von Schwind und Alt, eine von Spitzweg) weder in diesem Verzeichnis angeführt, noch aus der Detaillierung der im Familienbesitz befindlichen Kunstgegenstände (undatierte Anlage zum "Verzeichnis über das Vermögen von Juden" vom 14. Juli 1938, Dokument 6) ersichtlich. Die im Bericht der Kommission für Provenienzforschung (Vorbemerkung, Seite 4) enthaltene Schlussfolgerung, es könne kein Zweifel bestehen, dass auch diese Zeichnungen Bestandteil der Sammlung der Ehegatten Brill waren, weil das "Verzeichnis von Kunstgegenständen in der Wohnung Ing. Dr. Otto Brill" vom Juli 1938 "nicht detailliert genau" sei, ist nicht überzeugend. Dieses Verzeichnis ist im Gegenteil so detailliert, dass es verwunderlich wäre, dass Kunstwerke von Alt, Schwind und Spitzweg nicht angeführt worden wären, hätten sie sich tatsächlich in der Wohnung befunden. Auch die Wertangabe von "durchschnittlich 10 RM" für eines dieser Blätter in der von Ing. Dr. Brill unterfertigten Ergänzung zum Vermögensverzeichnis Dokument 6 spricht eher gegen die Annahme,

auch diese Zeichnungen seien Bestandteil der Kunstsammlung Brill gewesen. Für diese Annahme spricht lediglich die mit Livia Brill unterfertigte, nicht datierte, Bestätigung über den Empfang von RM 1.000,-- für folgende Zeichnungen aus meiner Sammlung" (Dokument 8).

Der Beirat wertet diese Bestätigung als hinreichenden Nachweis des ursprünglichen Eigentumsrechtes der Ehegatten Brill (oder der Frau Livia Brill) auch an den darin angeführten Zeichnungen, sodass eine weitere Differenzierung zwischen den beiden Ankäufen durch die Graphische Sammlung Albertina nicht geboten erscheint.

Dokumentiert ist, dass das Vermögen der Ehegatten Brill bereits vor Juli 1938 "wegen volks- und staatsfeindlicher Betätigung eingezogen bzw. beschlagnahmt" wurde (Dokument 5). Auch wenn Urkunden über die Kaufvereinbarungen selbst nicht vorliegen, so ist doch ausreichend dokumentiert, dass diese durch Kaufverträge ins Eigentum des Deutschen Reiches gelangt sind. Zur Anmessenhaftigkeit der vereinbarten Kaufpreise kann nicht Stellung genommen werden, doch wurden diese auch seitens der für die Albertina handelnden Personen als "sehr gering" und "sehr vorteilhaft", bzw. als "günstige Gelegenheit" bezeichnet. Es ist auch nicht zweifelhaft, dass die Verkäufe in unmittelbarem Zusammenhang mit der verfügbaren Vermögensbeschlagnahme, der Ausfuhrsperrung und der unmittelbar bevorstehenden Emigration der Ehegatten Brill Anfang September 1938 standen.

Die dokumentierte Einziehung, bzw. Beschlagnahme des Vermögens der Ehegatten Brill hat noch keinen Eigentumsübergang bewirkt (vgl. dazu Brückler, Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute, Böhlau 1999, Seiten 94 ff). Der Übergang des Eigentums an den in Rede stehenden Kunstgegenständen auf das Deutsche Reich (Graphische Sammlung Albertina) erfolgte vielmehr erst durch die Kaufvereinbarungen vom Juli bzw. August 1938. Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei diesen Kaufvereinbarungen um Rechtsgeschäfte gehandelt hat, die zufolge § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106, nichtig waren. Nach § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. 1947/54, liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, "wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre". Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen hat dazu

festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass "Juden in Österreich der politischen Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren" (Rkb Wien 83/47), ferner dass es bei Verkäufen durch politisch Verfolgte für die Rückstellungspflicht ohne Belang ist, ob der Kaufpreis angemessen war oder der Verkäufer die Verkaufsverhandlungen selbst eingeleitet hat (Rkv 7/48, Rkb Wien 97/47). Der vom Erwerber zu erbringende Nachweis, die Vermögensübertragung hätte auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden, erfordert den Beweis, bereits vorher stattgefundenen Vertragsverhandlungen zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen oder aber einer – von der Machtergreifung des Nationalsozialismus unabhängigen – aussichtslosen finanziellen Lage des Verkäufers (Rkb Wien 905/48). Es ist somit mit Sicherheit davon auszugehen, dass die in Rede stehenden Kunstgegenstände rückzustellen gewesen wären.

Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings – soweit ersichtlich – nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit der Verkäufe nicht geltend gemacht. Infolge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz – somit rechtmäßig – Eigentum an den Kunstgegenständen erlangt.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die obenstehende Empfehlung an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten abzugeben.

Wien, 27. März 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

MR Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Helmut KONRAD, Karl-Franzens-Universität Graz:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museums: